

Ergänzende Bedingungen

Die Nordseeheilbad Borkum GmbH – Segment Stadtwerke (nachstehend Stadtwerke genannt) – verweist auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006

1. Netzanschlusskosten (NAV § 9) (früher Hausanschlusskosten)

1.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Netzanschlusskosten für einen Hausanschluss (Anschlussleitung von der Anschlussstelle an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes bis zur Hausanschlusssicherung) sowie Einbau der erforderlichen Messeinrichtungen werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, wie z. B. Durchbrüche durch alte Fundamente, Dükerungen oder Grundwasserabsenkungen, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

Die Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Hausanschlüsse werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.2. Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Netzanschlusskosten werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, wie z. B. Durchbrüche durch alte Fundamente, Dükerungen oder Grundwasserabsenkungen, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

Die Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Hausanschlüsse werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. für einen Neubau bzw. Abriss und Neubau sowie für Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung direkt an der Umspannung (MS/NS) oder am Mittelspannungsnetz der Stadtwerke

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle der Umspannung (MS/NS) oder des Mittelspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Die Netzanschlusskosten werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, wie z. B. Durchbrüche durch alte Fundamente, Dükerungen oder Grundwasserabsenkungen, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

Die Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Hausanschlüsse werden mit dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

2.1. Neubau bzw. Abriss und Neubau sowie für Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der einen Betrag von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

Der Baukostenzuschuss beträgt je Netzanschluss:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 kW/33,33 kVA	ohne Berechnung	
über 30 kW/ 33,33 kVA	169,43 € je kW	201,62 € je kW

Der Baukostenzuschuss ist bei jeder Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Umlegung zu berechnen und vom Anschlussnehmer zu begleichen, wobei in der Vergangenheit für das gleiche Anschlussobjekt bereits berechnete und beglichene Baukostenzuschüsse angerechnet werden können. Den Nachweis hierüber hat der Anschlussnehmer zu erbringen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Netzanschlusskosten vor Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. In besonderen Fällen können die Stadtwerke vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten verlangen.

4. Inbetriebnahme (NAV § 14)

- 4.1. Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben; die Kosten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	42,02 €	50,00 €

- 4.2. Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen von der Messeinrichtung werden Kosten berechnet in Höhe von:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
pauschal	42,02 €	50,00 €

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Kosten Stadtwerke - Zählerwechsel	42,02 €	50,00 €
Kosten externer Dienstleister – Prüfung Stromzähler		nach Aufwand

6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen werden berechnet:

	Euro
a) für die schriftliche Mahnung	3,00 €

7. Unterbrechung sowie Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Wird eine Kundenanlage aus den in § 24 NAV genannten Gründen vom Verteilnetz der Stadtwerke getrennt, werden für die Trennung und Wiederschaltung der elektrischen Anlage jeweils die Kosten nach Aufwand berechnet.

Erfolgt im Ausnahmefall die Unterbrechung oder die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder –nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke werden jeweils zusätzliche Kosten nach Aufwand berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwerisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat (z.B. Durchführung der Maßnahme mittels Trennung der Erdkabel, zusätzlicher Montageaufwand), wird ein Zuschlag von 50 % auf den jeweiligen Stundenaufwand erhoben.

8. Behebung von Schäden

Die Aufwendungen für die Behebung von Schäden an der Anschlussleitung, die durch den Anschlussnehmer oder von Dritten, die in seinem Auftrag arbeiten, verursacht wurden (dazu zählen auch Schäden an der Hausanschlusssicherung), sind den Stadtwerken in voller Höhe zu erstatten

9. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z.Zt. 19 Prozent) zusätzlich berechnet. Die in Abschnitt 6 aufgeführten Mahngebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01. Februar 2025 in Kraft.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserem Kundencenter in der Hindenburgstraße 110, 26757 Borkum, oder online unter www.stadtwerke-borkum.de.

26757 Borkum, im Februar 2025

**Nordseeheilbad Borkum GmbH
-Segment Stadtwerke
Hindenburgstraße 110 – 26757 Borkum
Telefon: 04922/933-800
Telefax: 04922/933-823
E-Mail: stadtwerke@borkum.de**